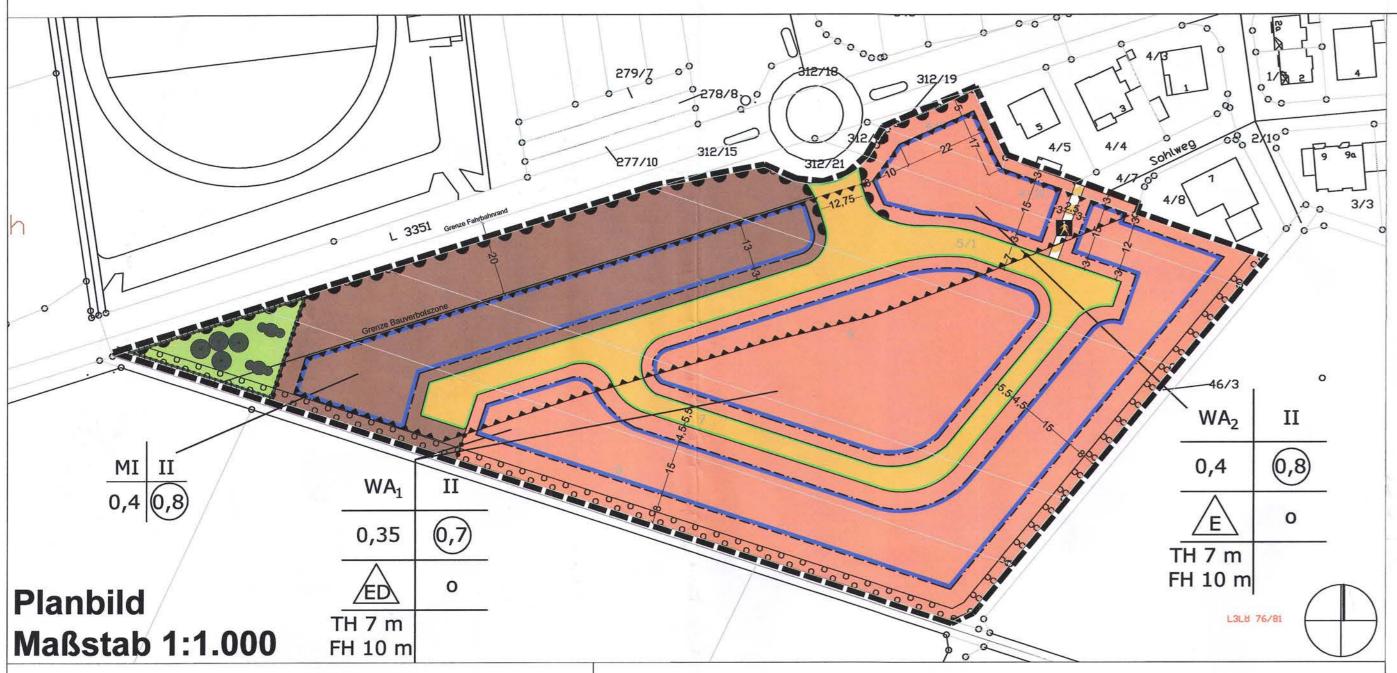
Bebauungsplan Nr. 204 "Sohlweg 2" in Karben, Burg-Gräfenrode



Füllschema der Nutzungsschablone

z. B. max. Traufhöhe, max. Firsthöhe

Grundflächenzahl z.B. GRZ 0,35 Bauweise z. B. nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig Gebäudehöhe

Zahl der Vollgeschosse 0,35 0,7

Geschossflächenzahl z. B. GFZ 0.7 als Höchstmal z. B. o (offene Bauweise)

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Mischgebiet (mit Nutzungseinschränkungen) (§ 6 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO)

c.B. (0,7) Geschossflächenzahl (GFZ, § 16 BauNVO), als Höchstmaß

z.B. 0,35 Grundflächenzahl (GRZ, § 16 BauNVO)

z.B. II Zahl der Vollgeschosse

TH Traufhöhe FH Firsthöhe

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche — Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fußgängerbereich Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und Abs. 6 BauGB) Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Baumpflanzungen

Ausgleichsfläche

(unverbindliche Darstellung, Standort u. Anzahl kann in der Ausführung verändert werden) Strauchpflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immisionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

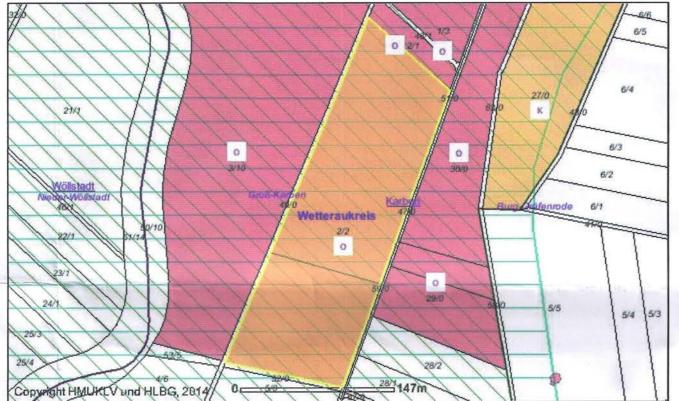
Darstellungen ohne Normcharakter Bestandsgebäude, Hausnummern

Flurstücksgrenze

4 Flurnummer

700 Flurstücksnummer 6,5 Vermaßung in Meter, z. B. 6,5 m

Externe Ausgleichsfläche



Auszug aus "Naturreg" (ohne Maßstab, genordet)

Externe Ausgleichsmaßnahme und Zuordnung Das Biotopwertdefizit wird über das Ökokonto der Stadt Karben ausgeglichen. Die Wertpunkte werden von der Maßnahme "Restrukturierung Nidda, Hochwasser Retentionsraum Einsiedel" beansprucht, die sich auf den Gemarkungen Burg-Gräfenrode und Groß-Karben befindet. Das Eingriffsdefizit, 161.334 Ökopunkte, wird einer Fläche von 11.795 m² zugeordnet, von einer Gesamtaufwertungsfläche von 212.207 m². Die Ausgleichsfläche ist Teil des Flurstücks 2/2, Flur 6, auf der Gemarkung Groß-Karben. Auf dem Kartenauszug aus dem landesweiten Informationssystem "Naturreg" (s. oben) ist die Parzelle orange, gelb umrandet, dargestellt. Der südliche, durch eine Linie abgetrennte, Abschnitt ist das dem Bebauungsplan zugeordnete

RECHTSGRUNDLAGE

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 594)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509, 1510 f)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBI. I S. 46, 180)

DATENGRUNDLAGE

Amtliches Liegenschafskatasterinformationssystem (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BAUPLANUNGSRECHT

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet WA₁ und WA₂ (§ 4 BauNVO)

- Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke

Allgemein zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO: - Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO:

 Betriebe des Beherbergungsgewerbes - Anlagen für Verwaltungen Nicht störende Handwerksbetriebe

Nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6

- Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

 Gartenbaubetriebe - Tankstellen

Mischgebiet MI (§ 6 BauNVO) Allgemein zulässig sind gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude

- Geschäfts- und Bürogebäude - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des

Beherbergungsgewerbes - sonstige Gewerbebetriebe

- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und

Nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 1 Abs.

 Gartenbaubetriebe - Tankstellen

Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)

Die Obergrenze der Grundflächenzahl wird im WA₁-Gebiet auf 0,35 festgesetzt. Die Obergrenze der Grundflächenzahl wird im WA2- und MI-Gebiet auf 0,4 festgesetzt.

Vollgeschosse, Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Im WA₁-, WA₂- und MI-Gebiet sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig. Die Obergrenze für die Geschossflächenzahl im WA₁-Gebiet beträgt 0,7.

Die Obergrenze für die Geschossflächenzahl im WA2- und MI-Gebiet beträgt 0,8.

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

In den WA-Gebieten wird eine maximale Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen aufsteigendem Mauerwerk und Dachhaut) von 7 m und eine maximale Firsthöhe von 10 m festgesetzt. Als Bezugshöhe gilt die Oberkante der Fahrbahnmitte der angrenzenden Erschließungsstraße. Die Zeichnung unter Kapitel 3.2.3 der Begründung ist heranzuziehen.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Im WA₁-Gebiet sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig. Im WA2-Gebiet sind nur Einzelhäuser zulässig. Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Die nicht überbaubaren Flächen

sind, sofern sie nicht zu Erschließungszwecken erforderlich sind, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. 4. Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4

Private Stellplätze (§ 14 BauNVO) sind auch in den nicht überbaubaren, dem inneren Straßenring zugewandten, Flächen zulässig.

Garagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen allgemein zulässig.

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen sind dem Stand der Technik gemäß unterirdisch zu verlegen. Soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden, sind sie über Grunddienstbarkeiten zu sichern.

6. Ausgleichsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist mit standortgerechten Gehölzen im Zuge einer Initialpflanzung als Gehölzfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

7. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24

Vorbeugender passiver Lärmschutz:

Im Geltungsbereich sind auf den gekennzeichneten Flächen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten auf Grund der Verkehrslärmimmissionen, hervorgerufen durch den Straßenverkehr, gemäß § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB für Räume, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, bauliche Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Zum Schutz der Aufenthaltsräume gegen Außenlärm ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß Ziffer 5 und Tabelle 8 und 9 der DIN 4109 ("Schallschutz im Hochbau – Anforderungen und Nachweise", Ausgabe 1989)

Die baulichen Vorkehrungen zur Lärmminderung müssen dem im Gutachten Fritz GmbH, Beratende Ingenieure VBI, Bericht Nr. 14172-VSS-1 vom 15.05.2014, Anhang 4.1 - 4.3, ermittelten Lärmpegelbereichen entsprechen.

Ab dem Lärmpegelbereich IV sind in Räumen, die dem dauerhaften Aufenthalt im Nachtzeitraum dienen, zusätzlich schallgedämmte Lüftungselemente einzubauen. Ab dem Lärmpegelbereich III wird dies empfohlen.

8. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Auf jedem privaten Grundstück ist ein einheimischer Laubbaum (1. oder 2. Ordnung oder Obsthoch- oder -halbstamm) in einer Baumschulgröße StU 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

Die im Planbild festgesetzte Fläche zum Anpflanzen ist mit einheimischen Laubsträuchern und Laubbäumen (s. Vorschlagliste für Beispiele) zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen.

9. Versorgungsanlagen (§ 14 Abs. 2 BauNVO)

Die der Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind in allen Baugebieten ausnahmsweise

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BAUORDNUNGSRECHT

Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 2 HBO)

Aufschüttungen für Werbeanlagen sind unzulässig.

Werbeanlagen sind innerhalb der Bauverbotszone der Landesstraße 3351 nicht zulässig. Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung und in baulicher Einheit mit dem jeweiligen Hauptbaukörper errichtet werden. Pro Gebäude ist nur eine Werbeanlage zulässig. Die maximale Höhe ist auf die tatsächliche Gebäudehöhe zu begrenzen. Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind nicht zulässig.

Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO) Einfriedungen an den öffentlichen Verkehrsflächen (Vorgartenbereich) sind in einer maximalen

Höhe von 1 m zulässig.

Die maximale Höhe von Werbeanlagen ist auf die tatsächliche Gebäudehöhe zu begrenzen.

Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO) Auf den Grundstücken sind Stellplätze und ihre Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bodendenkmäler (wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, wie z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), die bei Erdarbeiten entdeckt werden, sind unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege in Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege in Wiesbaden oder der Archäologischen Denkmapflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde des Wetteraukreises zu melden (§ 20 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDSchG erforderlich werden. Funde und Fundgegenstände sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3

Sollten umfangreiche archäologische Befunde auftreten, gilt, dass durch die weitere Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 1 HDGSchG).

Der Abstand der Baugrenze des Mischgebiets zum Fahrbahnrand der L 3351 beträgt mind. 20 m. Innerhalb dieser Bauverbotszone dürfen laut § 23 Abs. 1 HStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn sowie bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Dies gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend.

Der Straßenbaulastträger (Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement) kann gemäß § 23 Abs. 8 HStrG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zulassen, z. B. für Entwässerungsanlagen oder für Oberflächenbefestigungen, wie Wege, Zufahrten, Stellplätze usw. Ausnahmen sind bei Hessen Mobil mit Einreichung der entsprechenden begründeten Unterlagen zu beantragen und unterliegen der Einzelfallprüfung.

Fledermausschutzes ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen (§ 39

HINWEISE

Notwendige Baumfällungen und Gebüschrodungen sind aus Gründen des Vogel- und

Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Die Vorgaben der jeweils aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Karben sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Anzahl, Größe, Beschaffenheit, Lage und Gestaltung von Stellplätzen, insbesondere auch in Bezug auf Art und Umfang der Bepflanzung.

Bei der Neupflanzung von Bäumen sind bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,5 m zu bestehenden Versorgungsleitungen Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind erforderliche Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten

Im Plangebiet sind Versorgungsleitungen und Anlagen für die Straßenbeleuchtung vorhanden (s. Lagepläne im Anhang der Begründung zum Bebauungsplan). Vor Erdarbeiten im Bereich dieser, ist daher Kontakt aufzunehmen mit dem Netzbezirk Friedberg.

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt, die nächste Polizeidienststelle oder der Abfallwirtschaftsbetrieb der Wetteraukreises zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Das Plangebiet liegt in Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks (Verordnung vom

Sollte bei der Bebauung von Grundstücken während der Grubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde erforderlich. Diese entscheidet darüber, ob eine Erlaubnis für die Grundwasserableitung beantragt werden muss.

Anfallendes Dachwasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in eine oder mehrere Zisternen abzuleiten und als Brauchwasser z. B. für die Gartenbewässerung und die Toilettenspülung zu nutzen. Die Zisterne ist mit einem Überlauf an das Kanalnetz anzuschließen. Als Richtwert für das Fassungsvermögen können 20 l/m² projizierter Dachfläche angenommen werden. Nach entsprechender Prüfung des Baugrundes können die Zisternen auch mit einer Sickereinrichtung (gem. ATV-Arbeitsblatt A 138) kombiniert werden.

Zisternen zur Aufnahme von Niederschlagswasser dürfen nicht mit dem Trinkwassernetz verbunden werden. Die Inbetriebnahme von Regenwassernutzungsanlagen ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Gesundheitsamt) anzuzeigen.

Gemäß § 37 Abs. 4 HWG soll, soweit wasserrechtliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt. Für eine konzentrierte Versickerung, vor allem dann, wenn hierzu Versickerungsanlagen errichtet werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu

Der Wetteraukreis ist mindestens zwei Wochen vor Beginn von Erdarbeiten zu benachrichtigen, da im Bebauungsplanbereich mit dem Auftreten von Bodendenkmälern zu rechnen ist. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises wird dann eine kostenfreie Baubeobachtung vorgenommen.

Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes im Siedlungsbereich wird empfohlen an

geeigneten Standorten Nisthilfen für Vögel (Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe) sowie für Fledermäuse aufzuhängen oder einzubauen. In Frage kommen dafür außen hängende artspezifische Nistkästen, Fledermauskästen oder einzubauende Niststeine.

Die Stadt Karben hat Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinflüssen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i. V. mit § 50 BlmSchG bzw. Minderung solcher Einwirkungen zu treffen. Hessen Mobil übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Es wird empfohlen, die Dachausrichtung und -neigung der Gebäude so gestalten, dass solare Energie optimal genutzt werden kann.

Vorschlagliste für einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher

Acer campestre (Feld-Ahorn)

Betula pendula (Sand-Birke) Carpinus betulus (Hainbuche) Quercus petraea (Trauben-Eiche) Quercus robur (Stiel-Eiche) Tilia cordata (Winter-Linde)

Acer campestre (Feld-Ahorn) Carpinus betulus (Hainbuche) Cornus sanguinea (Gemeiner Hartriegel) Corylus avellana (Waldhasel) Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn) Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster) Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche) Prunus spinosa (Schlehe) Rosa canina (Hunds-Rose) Salix caprea (Sal-Weide) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Sambucus racemosa (Roter Holunder) Viburnum lantana (Wolliger Schneeball) Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

VERFAHRENSVERMERKE

Katasterübereinstimmungsvermerk

Die Planzeichnung wurde auf der Datengrundlage des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation erstellt. An den zur Verfügung gestellten Daten wurden durch das Planungsbüro keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen.

die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss der Stadtverordneten-

ortsüblich bekanntgemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat am 13.12.2013 den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 204 "Sohlweg 2" gebilligt und die frühzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

versammlung vom 02.02.2013 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 09.02.2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat am 03.07.2014 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 204 "Sohlweg 2" gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 06.01.2014 bis einschließlich 07.02.2014. Ort und Dauer der Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am 19.12.2013 in der Wetterauer Zeitung bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 204 "Sohlweg 2" erfolgte in der Zeit vom 14.07.2014 bis einschließlich 15.08.2014. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 04.07.2014 in der Wetterauer Zeitung bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 04.02.2014 bis einschließlich 07.03.2014.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 14.07.2014 bis einschließlich 15.08.2014.

Nach Fassung des Beschlusses über die eingegangenen Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.09.2014 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Die Verfahrensschritte wurden wie oben angegeben durchgeführt.

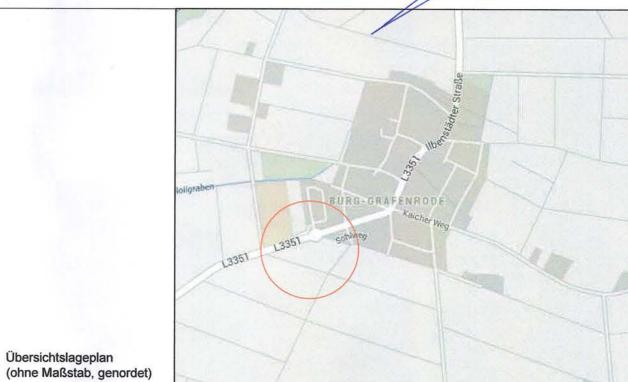
Der Bebauungsplan wurde ortsüblich bekanntgemacht am 24.09.2014.

Karben, den 1. 6. Sen. 2014

Ortsübliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan wurde damit rechtskräftig am 24.09.2014.





Stadt Karben

Rathausplatz 1 61184 Karben

Übersichtslageplan

- Satzung -

Bebauungsplan Nr. 204 "Sohlweg 2" Stand: 24.09.2014

